

## Informationen zur Schneeräumpflicht

Der bevorstehende Winter wirft Fragen zur Schneeräumpflicht auf. Hier nun deshalb der Inhalt der städtischen Verordnung in Kürze.

### Warum muss geräumt und gestreut werden?

1. Der Eigentümer hat für sein Grundstück eine Verkehrssicherungspflicht. Er haftet im vollen Umfang mit seinem Vermögen für Unfälle, die aufgrund von nicht geräumten und gestreuten Gehbahnen verursacht werden. Eine Haftpflichtversicherung zahlt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies ist immer dann gegeben, wenn trotz städtischer Verordnung nicht geräumt und gestreut wurde.
2. Ältere Menschen, Behinderte, Schulkinder oder Eltern mit Kinderwägen benötigen dringend geräumte und gestreute Gehbahnen, da sie sonst auf die Straßen ausweichen müssen, wo sie besonders gefährdet sind.

### Wer muss räumen?

1. Die Eigentümer der Grundstücke, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze unmittelbar angrenzen (sog. Vorderlieger) bzw.
2. die Eigentümer der Grundstücke, die über diese Straßen erschlossen werden (sog. Hinterlieger).
3. Die Eigentümer von Grundstücken können diese Pflicht zum Schnee- und Eisräumen wiederum auf die Mieter übertragen. Voraussetzung hierfür kann zum Beispiel eine Vereinbarung im Mietvertrag sein oder eine Regelung in einer Hausordnung, welche wiederum Bestandteil des vom Mieter unterzeichneten Mietvertrages sein muss. Aber auch dann, wenn der Hauseigentümer/Vermieter die Schnee- und Räumpflicht wirksam auf die Mieter übertragen hat, ist er nicht aus der Pflicht: Im Gegenteil, der Vermieter ist sogar zu regelmäßigen Schneeräumkontrollen verpflichtet und kann daher öfters vorbeischaun.

### Muss ich für Ersatz sorgen, wenn ich verhindert bin?

Ist jemand während seiner Räum- und Streupflicht etwa aus beruflichen Gründen abwesend, muss er gegebenenfalls für Vertretung sorgen. Festzuhalten bleibt für das Schneeschieben jedenfalls: lieber einmal zu viel als einmal zu wenig.

### Wann muss geräumt werden?

1. Werktags: 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. Sonn- und Feiertags 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

### Was muss geräumt werden?

1. Gehsteig und Radweg
2. Wo kein Gehsteig vorhanden ist: 1,20 m des Fahrbahnrandes

### Wo soll Schnee und Eis gelagert werden?

1. Entlang der Gehbahn, so dass der Verkehr nicht erschwert bzw. gefährdet wird. Ist dies nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger den Schnee spätestens am nächsten Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.
2. Die Straßeneinläufe in den Abflussrinnen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
3. Es ist verboten, den Schnee einfach auf die Fahrbahn zu schieben. Dies erfüllt den Straftatbestand nach § 315b Strafgesetzbuch („Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“) und ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

**Welches Streugut darf verwendet werden?**

1. Abstumpfendes Streugut (Sand, Splitt)
2. Salz (bei besonderer Glättegefahr, wie z. B. bei starken Steigungen, Treppen)

Bitte halten Sie sich an diese einfachen Regeln, Ihre Nachbarn und die Allgemeinheit werden es Ihnen danken.

Stadt Hallstadt  
Ordnungsamt